

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Benin über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
— Drucksache 10/1741 —

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1741 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 17. Oktober 1984

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland **Junghans**

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Junghans

I. Inhalt

Die Bundesregierung fördert deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungsländern u. a. durch Garantien gegen politische Risiken und durch zinsgünstige Kredite. Der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern dienen auch die Investitionsförderungsverträge, welche die Bundesrepublik Deutschland bereits mit einer Vielzahl von Entwicklungsländern abgeschlossen hat. Diese Verträge tragen zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Die Bestimmungen enthalten im einzelnen das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung und Anforderungen an die Entschädigung im Falle einer Enteignung. Darüber hinaus ist das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen festgelegt. Der Vertrag gilt auch für sogenannte Altinvestitionen. Darüber hinaus sieht er die üblichen Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten vor.

Die Bundesregierung strebt ein möglichst umfassendes Netz von Kapitalschutzabkommen an, um der Unsicherheit der privaten Investoren entgegenzuwirken, die durch Forderungen nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung, durch Umstürze und Revolutionen begründet worden ist. Die Bundesregierung hat sich besonders auf ärmere Entwicklungsländer konzentriert. Die Abkommen dienen darüber hinaus dazu, ein gutes Investitionsklima zu schaffen, das nach dem Haushaltsrecht eine der Voraussetzungen für die Förderung privater Investitionen ist.

Die Bestimmung in Artikel 4 des Vertrages enthält das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen. Nach Protokollnummer 4 sind bei der Zulassung Einschränkungen des freien Transfers aus Zahlungsbilanzgründen möglich. In jedem Fall werden jedoch 20 v. H. des Transfers jährlich garantiert. Protokollnummer 4 hat in dem 1978 unterzeichneten Vertrag die Fassung

„In jedem Fall wird jedoch mindestens der folgende Transfer gewährleistet:

aa) der Transfer von Erträgen in Höhe von jährlich höchstens 20 % der Nettogewinne;“.

Durch Notenwechsel vom 5. August/10. Oktober 1983 haben die Vertragsparteien vereinbart, die Worte „mindestens“ einerseits und „höchstens“ andererseits in dem Vertragstext zu streichen, so daß die Protokollnummer in der Fassung dieses Notenwechsels nunmehr lautet:

„In jedem Fall wird jedoch der folgende Transfer gewährleistet:

aa) der Transfer von Erträgen in Höhe von jährlich 20 % der Nettogewinne;“.

Durch diese Neufassung ist ein logischer Widerspruch im Text beseitigt worden.

Der deutsch-beninische Vertrag vom 29. Juni 1978 entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage der entsprechenden Verträge mit anderen Entwicklungsländern ist. Im Briefwechsel verpflichtet sich Benin, deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in die Volksrepublik Benin einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

II. Beratung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der 83. Sitzung der 10. Wahlperiode am 14. September 1984 dem Ausschuß für Wirtschaft federführend und zur Mitberatung dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Der Bundesrat hatte in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 17. Oktober 1984 mit großer Mehrheit aus entwicklungspolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung der 10. Wahlperiode am 17. Oktober 1984 behandelt und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einmütig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Junghans

Berichterstatter

